



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Sven-Christian Kindler
Senior-Blumenberg-Gang 1
30159 Hannover

vorab per Mail an:
s.kindler.pfgczt4yne@fragdenstaat.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Karin Dannheisig-Lehr
Leiterin des Referates StB 10

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL+49 (0)228 99-300-5100
FAX+49 (0)228 99-300-807-5100

ref-stb10@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Bezug: Ihr Antrag vom 28.05.2021, hier eingegangen am 28.05.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-825 IFG
Datum: Berlin, 10.06.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kindler,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 28.05.2021.
Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-825 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, habe ich mit Schreiben vom 10.06.2021 gemäß § 8 Absatz 1 IFG Drittbeteiligungen eingeleitet. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat, die erst in der 28. Kalenderwoche endet, kann die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden. Mit einer abschließenden Bescheidung Ihres Antrages ist daher nicht vor der 29. Kalenderwoche zu rechnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Informationsgebührenverordnung zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebührenspanne von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im mittleren Bereich dieses Rahmens lie-





Seite 2 von 3

gen. Eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten, wie von Ihnen gewünscht, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da erst der Ausgang der Drittbeteiligungsverfahren abzuwarten ist. Daraus resultierende mögliche Aufwendungen bzgl. der Prüfung ggf. vorliegender Versagungsgründe oder der Datenaussonderung zum Schutz öffentlicher oder privater Belange können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Sie baten zwar um eine Ermäßigung der Gebühr bzw. um eine Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV). Gründe dafür haben Sie allerdings nicht angeführt. Gern können Sie mir die aus Ihrer Sicht bestehenden Gründe, die zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen, erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Dannheisig-Lehr



Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.